



**Mehr Wert.  
Mehr Vertrauen.**

## **SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG IS-US-BI 24/2**

Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schulte Land“ der Stadt Salzkotten



### **Auftraggeber:**

Stadt Salzkotten  
Marktstraße 8  
33154 Salzkotten

Datum: 06.12.2024

Unsere Zeichen:  
IS-US-BI/Br

Dokument:  
IS-US-BI 24\_2.docx

Bericht Nr. IS-US-BI24/2

### **Bearbeiterin:**

Hanna Brokopf, M.Sc.

Die auszugsweise Wiedergabe des Dokumentes und die Verwendung zu Werbezwecken bedürfen der schriftlichen Genehmigung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände..

**Sitz: München**  
Amtsgericht München HRB 96 869  
USt-IdNr. DE129484218  
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV  
unter [tuvsud.com/impressum](http://tuvsud.com/impressum)

**Aufsichtsrat:**  
Reiner Block (Vors.)  
**Geschäftsführung:**  
Ferdinand Neuwieser (Sprecher)  
Thomas Kainz  
Simon Kellerer  
Paula Pias Peleteiro

**TÜV SÜD Industrie Service GmbH**  
Umwelttechnik Lingen  
Außenstelle Bielefeld  
Jöllennecker Straße 536  
33739 Bielefeld  
Deutschland  
Telefon: +49 5206 7055-0

[tuvsud.com/de-is](http://tuvsud.com/de-is)  
Tel. Zentrale: 089 5190-4001

**TUV®**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel</b>	<b>Text</b>	<b>Seite</b>
1.	Allgemeines und Aufgabenstellung	3
2.	Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen	4
3.	Geräusch-Emissionen	5
4.	Geräusch-Immissionen, Diskussion der Ergebnisse	8
5.	Zusammenfassung	12

### **Anlagen**

Anlage 1:	Übersicht
Anlage 2:	Akustisches Computermodell: Lageplan
Anlage 3:	Geräusch-Immissionen / Tag und Nacht / EG bis 2. OG
Anlage 4:	Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 / EG bis 2. OG



## **1. Allgemeines und Aufgabenstellung**

Die Stadt Salzkotten führt ein Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schulte Land“ durch. Ziel ist es, eine Fläche für Gemeinbedarf zu überplanen und allgemeine Wohngebiete (WA) auszuweisen.

Anlage 1 zeigt das Plangebiet sowie das Änderungsgebiet und die vorhandene Nachbarschaft, die Lage der zukünftigen überbaubaren Fläche kann Anlage 2 entnommen werden.

Auf das Änderungsgebiet wirken die Geräusch-Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrs der östlich verlaufenden Upsprunger Straße ein. Im Rahmen der hier vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden diese Geräusch-Immissionen ermittelt und bewertet. Als Grundlage dient hierfür die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung; siehe Zitat / 5/ in Kapitel 2).



## **2. Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen**

- / 1/    **BlmSchG**            **Bundes-Immissionsschutzgesetz**  
Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.
- / 2/    **BauGB**                **Baugesetzbuch**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- / 3/    **BauNVO**              **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 176 ) geändert worden ist.
- / 4/    **Fickert/  
Fieseler**              **Baunutzungsverordnung**  
Kommentar unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften - 13. Auflage
- / 5/    **16. BImSchV**        **Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**  
(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, Bundesgesetzblatt, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 04.11.2020 (BGBl. I, S. 2334).  
Diese Verordnung beinhaltet im Anhang die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 (RLS-19).
- / 6/    **DIN 18005**            **Schallschutz im Städtebau – Grundlagen und Hinweise für die Planung**  
Ausgabe Juli 2023
- / 7/    **DIN 18005  
Beiblatt 1**            **Schallschutz im Städtebau – Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung**  
Ausgabe Juli 2023
- / 8/    **DIN 4109-1**         **„Schallschutz im Hochbau“ – Teil 1: Mindestanforderungen**  
Ausgabe Januar 2018



### **3. Geräusch-Emissionen**

Auf die Geräusch-Belastung durch KFZ-Verkehr haben die folgenden Parameter den wesentlichen Einfluss:

#### **Durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke M / Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV**

Die durchschnittliche stündliche Verkehrsstärke M in KFZ/h und die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV in KFZ/24 h sind definiert als Mittelwert über alle Tage des Jahres der Anzahl der einen Straßenquerschnitt stündlich bzw. täglich passierenden Kraftfahrzeuge.

Dabei werden drei Fahrzeuggruppen FzG unterschieden:

- PKW: Personenkraftwagen, Personenkraftwagen mit Anhänger und Lieferwagen (Güterkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t),
- LKW1: Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und Busse,
- LKW2: Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge (Zugmaschinen mit Auflieger) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t.

Anmerkung: Zu Gunsten der Lärmbetroffenen werden Motorräder bzgl. der Emissionen wie LKW2 eingestuft.

#### **Anteil der Fahrzeuggruppe p1**

p1 bezeichnet den Anteil der Fahrzeuggruppe LKW1 am gesamten Verkehrsaufkommen in Prozent.

#### **Anteil der Fahrzeuggruppe p2**

p2 bezeichnet den Anteil der Fahrzeuggruppe LKW2 am gesamten Verkehrsaufkommen in Prozent.



**Anmerkung**

Die zur Verfügung gestellten Daten differenzieren **nicht** nach den Fahrzeuggruppen LKW1 und LKW2. Um aus den DTV- und SV-Werten die gemäß RLS-19 anzusetzenden Parameter ermitteln zu können, verwenden wir nachfolgend Tabelle 2 der RLS-19.

Die Standardwerte der Tabelle 2 der RLS-19 sind anzuwenden, wenn keine geeigneten projektbezogenen

Untersuchungsergebnisse vorliegen, die zur Ermittlung

- der stündlichen Verkehrsstärke M in KFZ/h,
- des Anteils p1 an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe LKW1 am Gesamtverkehr in % und des Anteils p2 an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe LKW2 am Gesamtverkehr in %

für die Zeiträume von 06.00 bis 22.00 Uhr bzw. von 22.00 bis 06.00 Uhr als Mittelwert für alle Tage des Jahres herangezogen werden können. Liegen hingegen Werte – auch nur für Teilbereiche – vor, so sind diese zu verwenden. Liegen z. B. die Einzelwerte zu p1 und p2 oder genauere Angaben zum Verhältnis zwischen p1 und p2 nicht vor, allerdings die Summe aus p1 und p2, so sind aus dieser Summe mit Hilfe der Verhältnisse aus Tabelle 2 die Einzelwerte p1 und p2 zu ermitteln.

**Tabelle 2 der RLS-19: Standardwerte für die stündliche Verkehrsstärke M in KFZ/h und den Anteil von Fahrzeugen der Fahrzeuggruppe LKW1, p1 und LKW2, p2 in %**

Straßenart	tags (06.00 – 22.00 Uhr)			nachts (22.00 – 06.00 Uhr)		
	M [KFZ/h]	p1 [%]	p2 [%]	M [KFZ/h]	p1 [%]	p2 [%]
Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen	0,0555 · DTV	3	11	0,0140 · DTV	10	25
Bundesstraßen	0,0575 · DTV	3	7	0,0100 · DTV	7	13
Landes-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen	0,0575 · DTV	3	5	0,0100 · DTV	5	6
Gemeindestraßen	0,0575 · DTV	3	4	0,0100 · DTV	3	4



### Geschwindigkeit v

v bezeichnet die für den betreffenden Straßenabschnitt und die Fahrzeuggruppe nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zulässige Höchstgeschwindigkeit in km/h mit folgenden Maßgaben:

- Für zulässige Höchstgeschwindigkeiten unter 30 km/h ist 30 km/h anzusetzen.
- Liegt auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen keine Geschwindigkeitsbeschränkung vor, so ist für die Fahrzeuggruppe PKW 130 km/h anzusetzen.
- Zu Gunsten der Lärmbetroffenen in Fällen ohne Geschwindigkeitsbeschränkung wird für die Fahrzeuggruppen LKW1 und LKW2 bzw. für KFZ > 3,5 t abweichend von den zulässigen Geschwindigkeiten nach der StVO auf einbahnigen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften (§ 3 Absatz 3 Nr. 2 StVO: 60 km/h) eine Geschwindigkeit von 80 km/h sowie auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen mit Fahrbahnen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind (§ 18 Absatz 5 StVO: 80 km/h) eine Geschwindigkeit von 90 km/h hypothetisch angenommen.

### Korrekturen

Weiterhin werden Korrekturen für Straßendeckschichttypen, Längsneigungen und Knotenpunkte berücksichtigt.

Die Verkehrsbelastungszahlen erhielten wir von der Stadt Salzkotten. Diese Verkehrsmengen werden von uns pauschal um 5% erhöht, damit die Ergebnisse dieser Untersuchung auch mittelfristig Bestand haben.

Diese Daten werden nach den Vorgaben der 16. BImSchV / 5/ in das Modul RLS-19 des Ausbreitungsberechnungsprogramms IMMI der Wölfel Engineering GmbH + Co. KG eingegeben.

Die Ermittlung der Emissionspegel (Schall-Leistungspegel pro Meter –  $L_{WA}$ ) sowie die hier zu vergebenden Pegelkorrekturen erfolgt Programm intern. Anlage 2 zeigt einen Plot des Computermodells. Die von uns verwendeten Daten sowie die Emissionspegel ohne Korrekturen werden nachfolgend in RLS-19 konformer Form dokumentiert.

Bezeichnung des Straßenabschnitts	DTV Kfz/24 h	M PKW Kfz/h Tag	M PKW Kfz/h Nacht	p1 /% Tag	p1 /% Nacht	p2 /% Tag	p2 /% Nacht	Lw' in dB(A) Tag	Lw' in dB(A) Nacht
<b>Upsprunger Straße</b>	5215.00	299.86	52.15	1.50	1.50	2.01	2.01	<b>78.80</b>	<b>71.20</b>
Straßenoberfläche:						Nicht geriffelter Gußasphalt			



## 4. Geräusch-Immissionen

Unter Zugrundelegung der in Kapitel 3.1 dokumentierten Ausgangsdaten werden EDV-gestützte Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt. Dieses geschieht unter Berücksichtigung der Pegelkorrekturen für die Entfernung, Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung, Topografie und ggf. Abschirmung durch Gebäude und Hindernisse.

Zur besseren Anschauung werden die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen grafisch in Anlage 3 für die Geschossebenen EG bis 2. OG dargestellt.

Wir erhalten folgende Ergebnisse:

### **Tag (Anlage 3, Blatt 1 bis 3):**

≤ 58 dB(A) bis 47 dB(A) auf der westlichen überbaubaren Fläche,  
≤ 64 dB(A) bis 57 dB(A) auf der östlichen überbaubaren Fläche.

### **Nacht (Anlage 3, Blatt 4 bis 6):**

≤ 50 dB(A) bis 39 dB(A) auf der westlichen überbaubaren Fläche,  
≤ 57 dB(A) bis 50 dB(A) auf der östlichen überbaubaren Fläche.

### **Zur Wertung der ermittelten Verkehrs-Geräuschpegel**

Für Planverfahren, in denen Quartiere in Nachbarschaft zu Verkehrswegen entwickelt bzw. überplant werden, gibt es **keine** normativen Geräusch-Immissions-Grenzwerte. Im Rahmen des Abwägungsprozesses ist vielmehr zur Kenntnis zu nehmen, was an diesbezüglichem Regel- und Verordnungswerk vorhanden ist.

- Dabei handelt es sich zunächst um die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der Norm DIN 18005 (Teil 1) (das Beiblatt 1 enthält Informationen zu DIN 18005, jedoch keine zusätzlichen genormten Festlegungen).

Diese Orientierungswerte betragen bei der Beurteilung von **Verkehrslärm** von öffentlichen Verkehrswegen:

<b>Allgemeine Wohngebiete (WA):</b>	55/45 dB(A)	tags/nachts.
<b>Mischgebiete (MI):</b>	60/50 dB(A)	tags/nachts.





Es ist allgemein anerkannt, dass die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 (Teil 1) als idealtypisch angesehen werden und dass bei Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 die Geräuschpegel in den jeweiligen Baugebieten regelmäßig als zumutbar betrachtet werden können. Gleichzeitig gilt das in § 50 BImSchG formulierte Trennungsgebot als eingehalten.

Gemäß Ziffer 4.1 des Beiblattes 1 können örtliche Gegebenheiten in bestimmten Fällen ein Abweichen von den Orientierungswerten nach oben oder unten erfordern.

- Des Weiteren gibt es die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), die bei wesentlichen Änderungen bzw. dem Neubau von Verkehrswegen herangezogen werden muss. Die Grenzwerte dieser Verordnung betragen:

<b>Wohnen (WR / WA):</b>	59/49 dB(A)	tags/nachts.
--------------------------	-------------	--------------

(In der 16. BImSchV wird nicht zwischen allgemeinen und reinen Wohngebieten unterschieden.)

<b>Mischgebiete (MI) / Kerngebiete (MK):</b>	64/54 dB(A)	tags/nachts.
--	-------------	--------------

Bei Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV in den jeweiligen Baugebieten liegen gemäß 16. BImSchV **keine** schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vor. Gesundes Wohnen und Arbeiten im Sinne des BauGB ist gegeben.

- Gesunde Wohnverhältnisse:  
Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB / 1/ insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn—und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegen gesunde Wohnverhältnisse in Bezug auf den Verkehrslärm bis hin zu den Mischgebietswerte der 16. BImSchV vor – siehe hierzu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.3.2005 (Az.: BVerwG 4 A 18.04).



***Vor dem Hintergrund des bislang Dargestellten ergibt sich Folgendes:***

#### **Westliche überbaubare Fläche**

- Die idealtypischen WA-Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags auf nahezu der gesamten Fläche und nachts auf ca. der Hälfte der Fläche eingehalten.
- Die Wohngebietswerte der 16. BImSchV werden tags auf der gesamten Fläche eingehalten. Nachts wird der WA-Wert der 16. BImSchV im EG und im 1. OG auf der gesamten Fläche eingehalten, im 2. OG wird er auf einem kleinen Teil der Fläche um 1 dB(A) überschritten.
- Der Mischgebietswert der 16. BImSchV wird tags und nachts auf der gesamten Fläche eingehalten.
- Gesunde Wohnverhältnisse sind somit tags und nachts auf der gesamten Fläche gegeben.

#### **Östliche überbaubare Fläche**

- Die idealtypischen WA-Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags und nachts auf der gesamten Fläche überschritten.
- Die Wohngebietswerte der 16. BImSchV werden tags auf einem kleinen Teil eingehalten, auf dem Großteil der Fläche tags sowie auf der gesamten Fläche nachts jedoch überschritten.
- Der Mischgebietswert der 16. BImSchV wird tags auf der gesamten Fläche eingehalten. Nachts wird der Mischgebietswert auf der westlichen Hälfte der Fläche eingehalten, auf der östlichen Hälfte jedoch überschritten.
- Gesunde Wohnverhältnisse sind somit tags auf der gesamten Fläche und nachts auf der westlichen Hälfte der Fläche gegeben, auf der östlichen Hälfte der Fläche herrschen keine gesunden Wohnverhältnisse mehr vor.

Aktiver Schallschutz (Lärmschutzwände bzw. -wälle) ist auf Grund der Örtlichkeiten sowie der Höhe der geplanten Bebauung in ausreichender Dimension nicht realisierbar.

Zur planerischen Bewältigung des entstehenden Lärmkonfliktes auf der östlichen überbaubaren Fläche empfehlen wir daher, Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 auszuweisen. Da die Pegel für die Nacht die Tagespegel um weniger als 10 dB(A) unterschreiten, sind die Lärmpegelbereiche auf Basis der Nachtpegel zu berechnen. Die ermittelten Lärmpegelbereiche werden in Anlage 4 für die Ebenen EG bis 2. OG dargestellt.



Eine derartige Festsetzung würde für deren Vollzug in Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahren bedeuten, dass – gemäß den Rechenverfahren der DIN 4109 – bei Neubauten bzw. genehmigungspflichtigen Umbauten von vorhandenen Gebäuden passiver Schallschutz, zugeschnitten auf die jeweilige Nutzung der Räume (Wohnen, Büros, etc.) vom Bauherren (Architekten) zu dimensionieren und zu realisieren wäre. Gesundes Wohnen würde innerhalb der Gebäude auf diese Weise hergestellt werden.

In der Regel ergeben sich in den Lärmpegelbereichen I, II und III keine besonderen schalltechnischen Anforderungen an die Baumaterialien. Hier reichen i.d.R. handelsübliche Materialien bei ortsüblicher Bauweise aus.

**Hinweis:**

Gemäß dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 / 7/ ist bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) nachts selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. Dieses umfasst im vorliegenden Fall die östliche überbaubare Fläche sowie die östliche Hälfte der westlichen überbaubaren Fläche. Hier wird empfohlen für überwiegend zum Schlafen genutzte Räume zusätzlich eine schallgedämpfte Lüftungseinrichtung zu errichten, sofern diese Räume keine kontinuierliche Belüftungsmöglichkeit über die vollständig der Lärmquelle abgewandten Fassadenseiten aufweisen.



## **5. Zusammenfassung**

Die Stadt Salzkotten führt ein Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Schulte Land“ durch. Ziel ist es, eine Fläche für Gemeinbedarf zu überplanen und allgemeine Wohngebiete (WA) auszuweisen. Anlage 1 zeigt das Plangebiet sowie das Änderungsgebiet und die vorhandene Nachbarschaft, die Lage der zukünftigen überbaubaren Fläche kann Anlage 2 entnommen werden.

Auf das Änderungsgebiet wirken die Geräusch-Immissionen des öffentlichen Straßenverkehrs der östlich verlaufenden Upsprunger Straße ein. Im Rahmen der hier vorliegenden schalltechnischen Untersuchung werden diese Geräusch-Immissionen ermittelt und bewertet. Als Grundlage dient hierfür die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung).

Wir kommen zu folgendem Ergebnis:

### **Westliche überbaubare Fläche**

- Die idealtypischen WA-Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags auf nahezu der gesamten Fläche und nachts auf ca. der Hälfte der Fläche eingehalten.
- Die Wohngebietswerte der 16. BImSchV werden tags auf der gesamten Fläche eingehalten. Nachts wird der WA-Wert der 16. BImSchV im EG und im 1. OG auf der gesamten Fläche eingehalten, im 2. OG wird er auf einem kleinen Teil der Fläche um 1 dB(A) überschritten.
- Der Mischgebietswert der 16. BImSchV wird tags und nachts auf der gesamten Fläche eingehalten.
- Gesunde Wohnverhältnisse sind somit tags und nachts auf der gesamten Fläche gegeben.

### **Östliche überbaubare Fläche**

- Die idealtypischen WA-Orientierungswerte der DIN 18005 werden tags und nachts auf der gesamten Fläche überschritten.
- Die Wohngebietswerte der 16. BImSchV werden tags auf einem kleinen Teil eingehalten, auf dem Großteil der Fläche tags sowie auf der gesamten Fläche nachts jedoch überschritten.
- Der Mischgebietswert der 16. BImSchV wird tags auf der gesamten Fläche eingehalten. Nachts wird der Mischgebietswert auf der westlichen Hälfte der Fläche eingehalten, auf der östlichen Hälfte jedoch überschritten.
- Gesunde Wohnverhältnisse sind somit tags auf der gesamten Fläche und nachts auf der westlichen Hälfte der Fläche gegeben, auf der östlichen Hälfte der Fläche herrschen keine gesunden Wohnverhältnisse mehr vor.



- Aktiver Schallschutz (Lärmschutzwände bzw. -wälle) ist auf Grund der Örtlichkeiten sowie der Höhe der geplanten Bebauung in ausreichender Dimension nicht realisierbar.
- Als Konfliktlösung wird die Festsetzung von passivem Schallschutz in Form von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109 empfohlen. Zudem wird empfohlen, auf der östlichen überbaubaren Fläche sowie der östlichen Hälfte der westlichen überbaubaren Fläche für überwiegend zum Schlafen genutzte Räume zusätzlich eine schallgedämpfte Lüftungseinrichtung zu errichten, sofern diese Räume keine kontinuierliche Belüftungsmöglichkeit über die vollständig der Lärmquelle abgewandten Fassadenseiten aufweisen.

Dieser Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt. Er besteht aus 13 Seiten und 4 Anlagen mit insgesamt 11 Anlagenseiten.

Bielefeld, den 06.12.2024

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüflaboratorium Geräusche/Schwingungen  
Messstelle nach § 29b BImSchG  
DAkkS Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025

geprüft durch:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Blasius', written over a light blue horizontal line.

Dipl.-Ing. Christoph Blasius (stellvertretender fachlich Verantwortlicher)

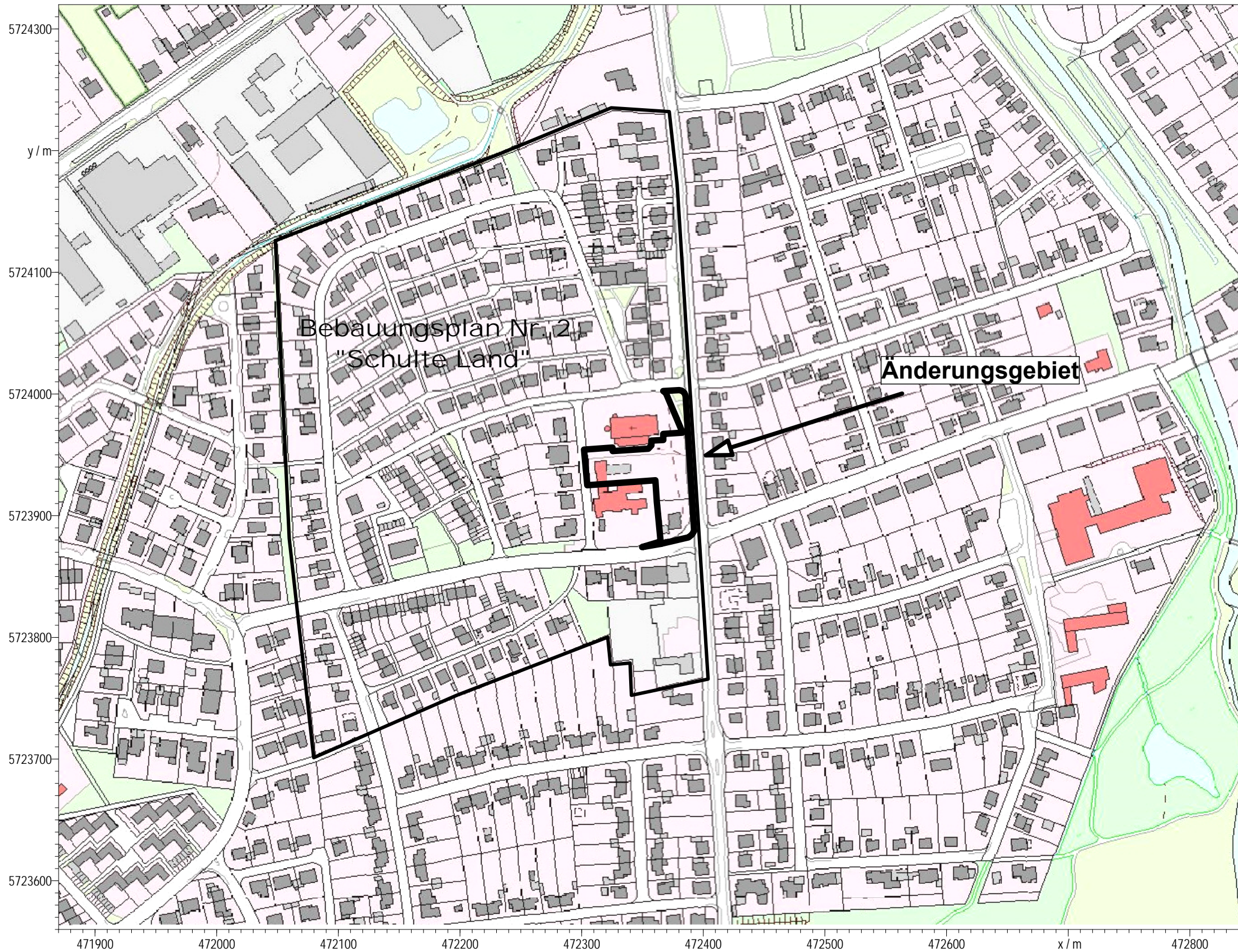
Digital unterschrieben  
von Hanna Brokopf

erstellt durch:

gez. Hanna Brokopf, M.Sc.



Anlage 1  
IS-US-BI 24/2



Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024



06.12.2024

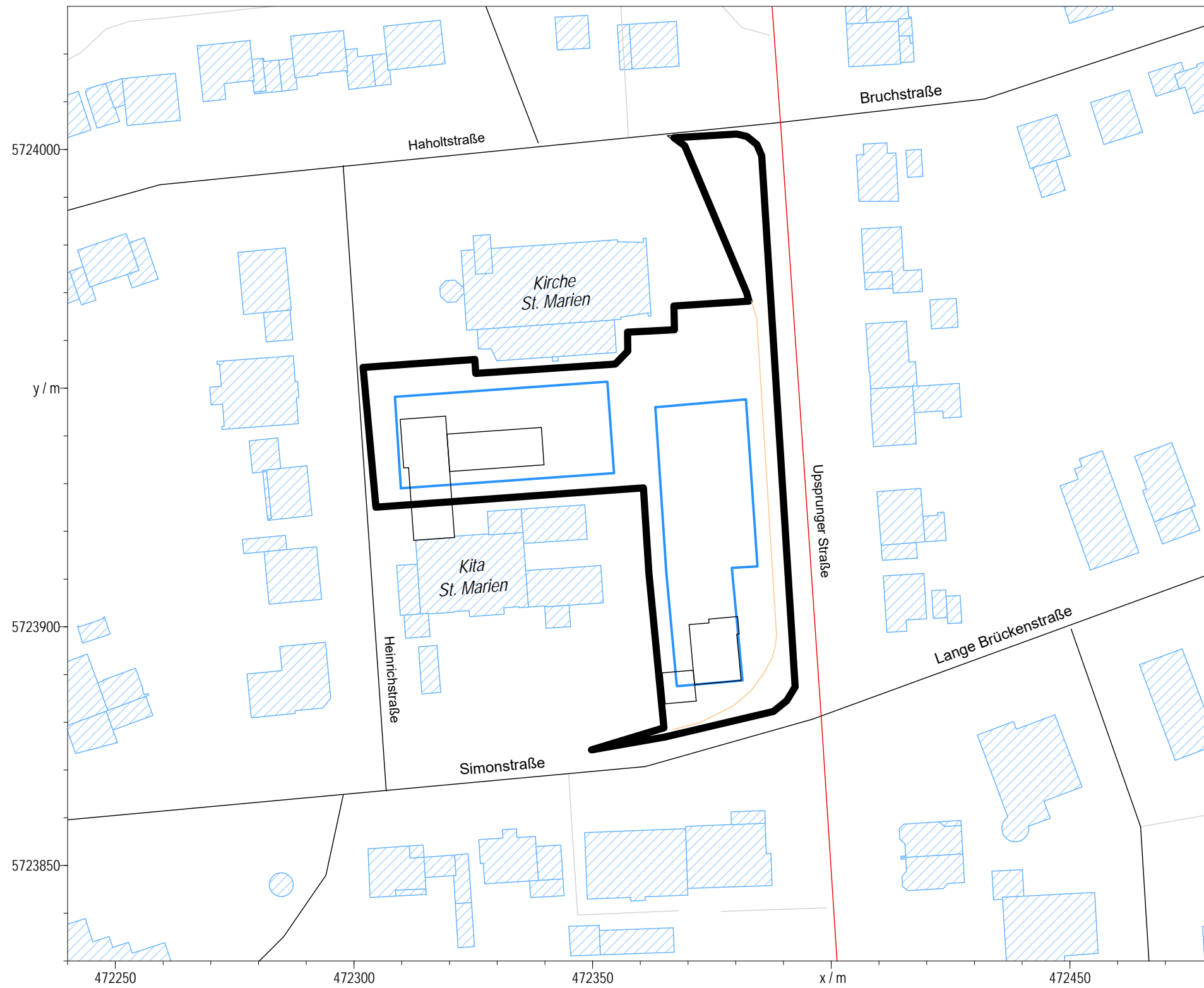
Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Übersicht



Anlage 2  
IS-US-BI 24/2

Legende

- Straße
- Radweg, Fußweg, Zufahrt
- Grenze Änderungsgebiet
- Baufläche
- Grenze Verkehrsfläche
- Gebäude
- Straße /RLS-19



Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024

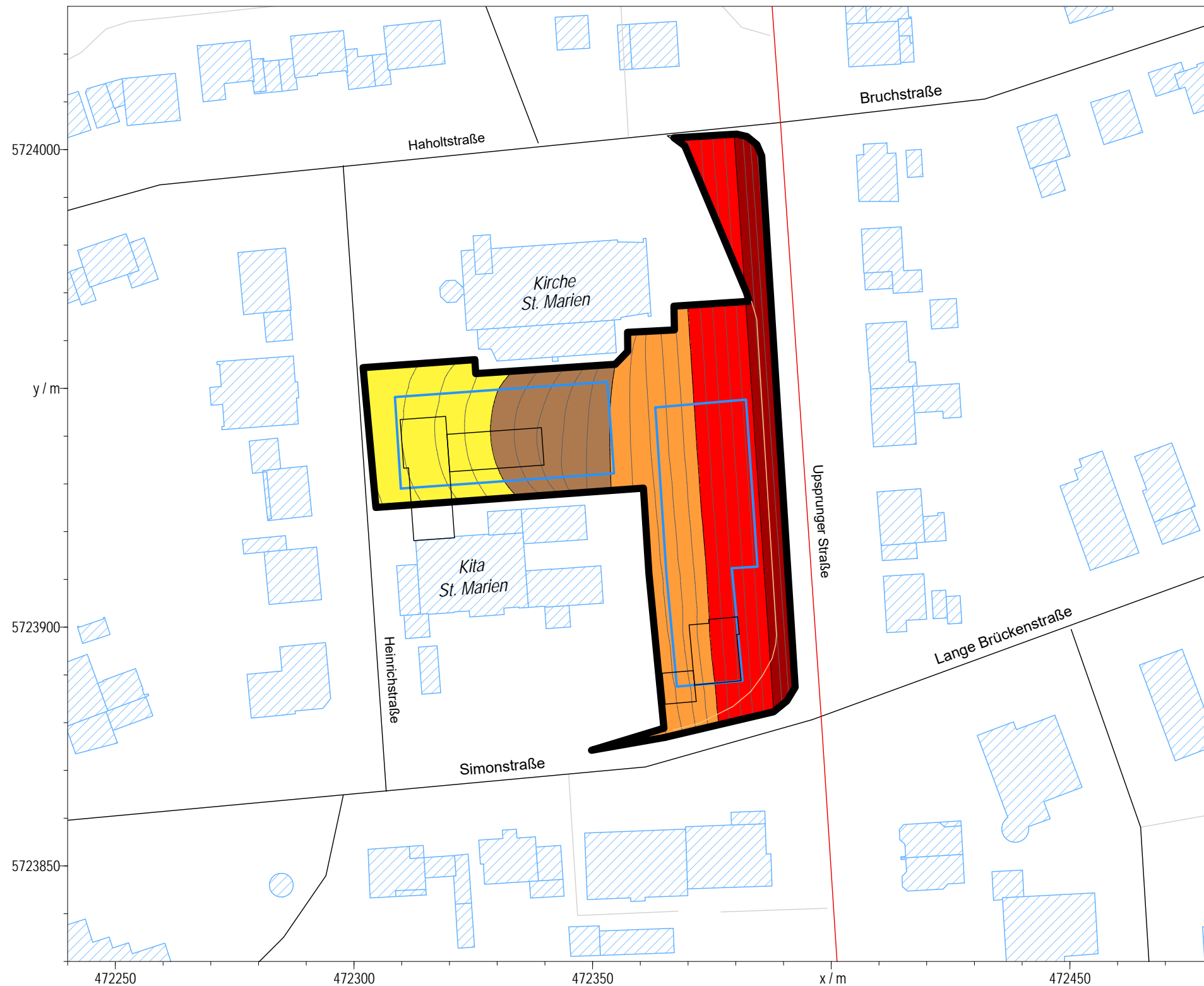


06.12.2024

Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Lageplan



Anlage 3, Blatt 1  
IS-US-BI 24/2



Flächen gleicher Klassen  
des Beurteilungspegels

	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024



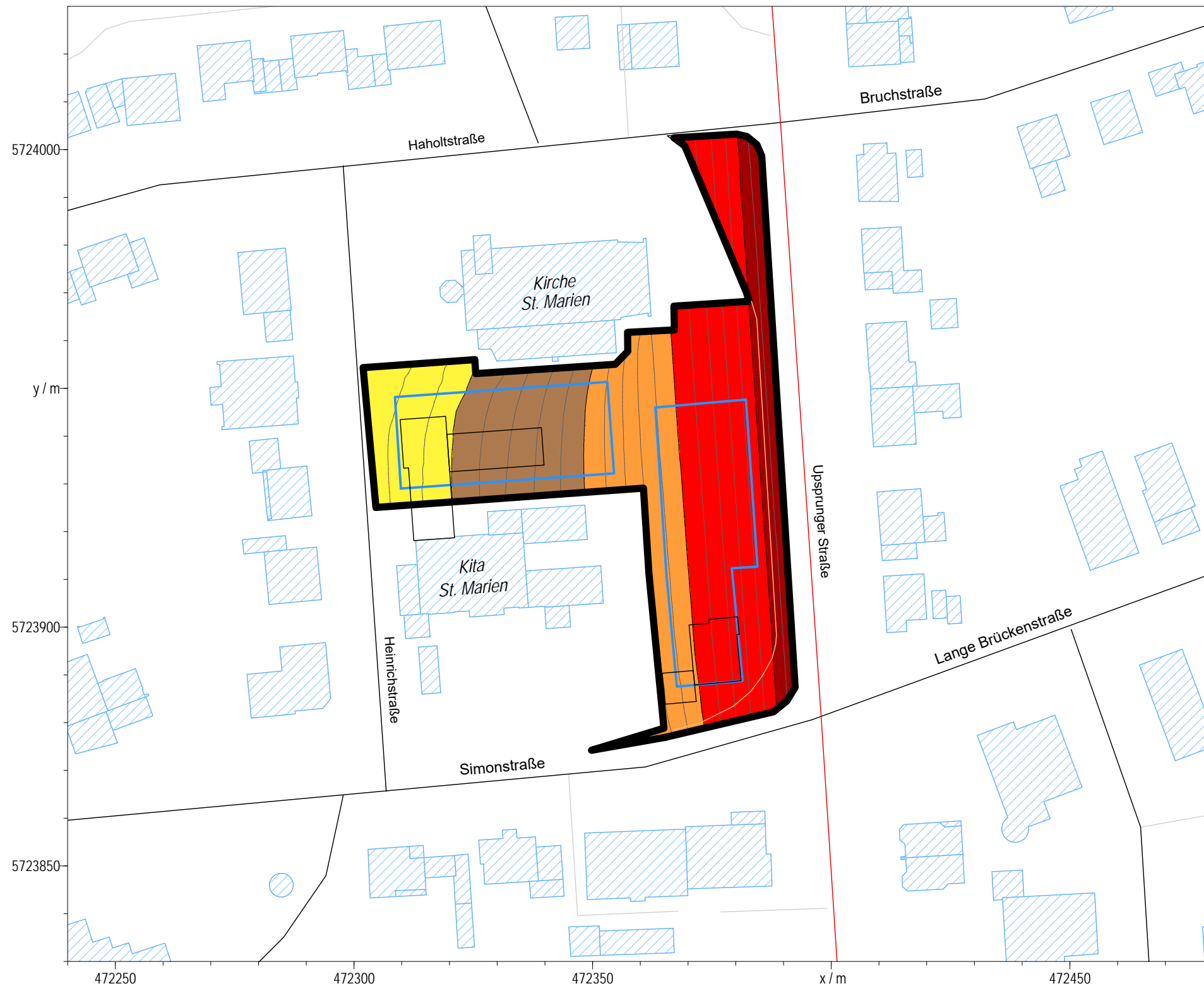
06.12.2024

Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Geräusch-Immissionen Straßenverkehr / Tag / EG





Anlage 3, Blatt 2  
IS-US-BI 24/2



Flächen gleicher Klassen  
des Beurteilungspegels

	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024

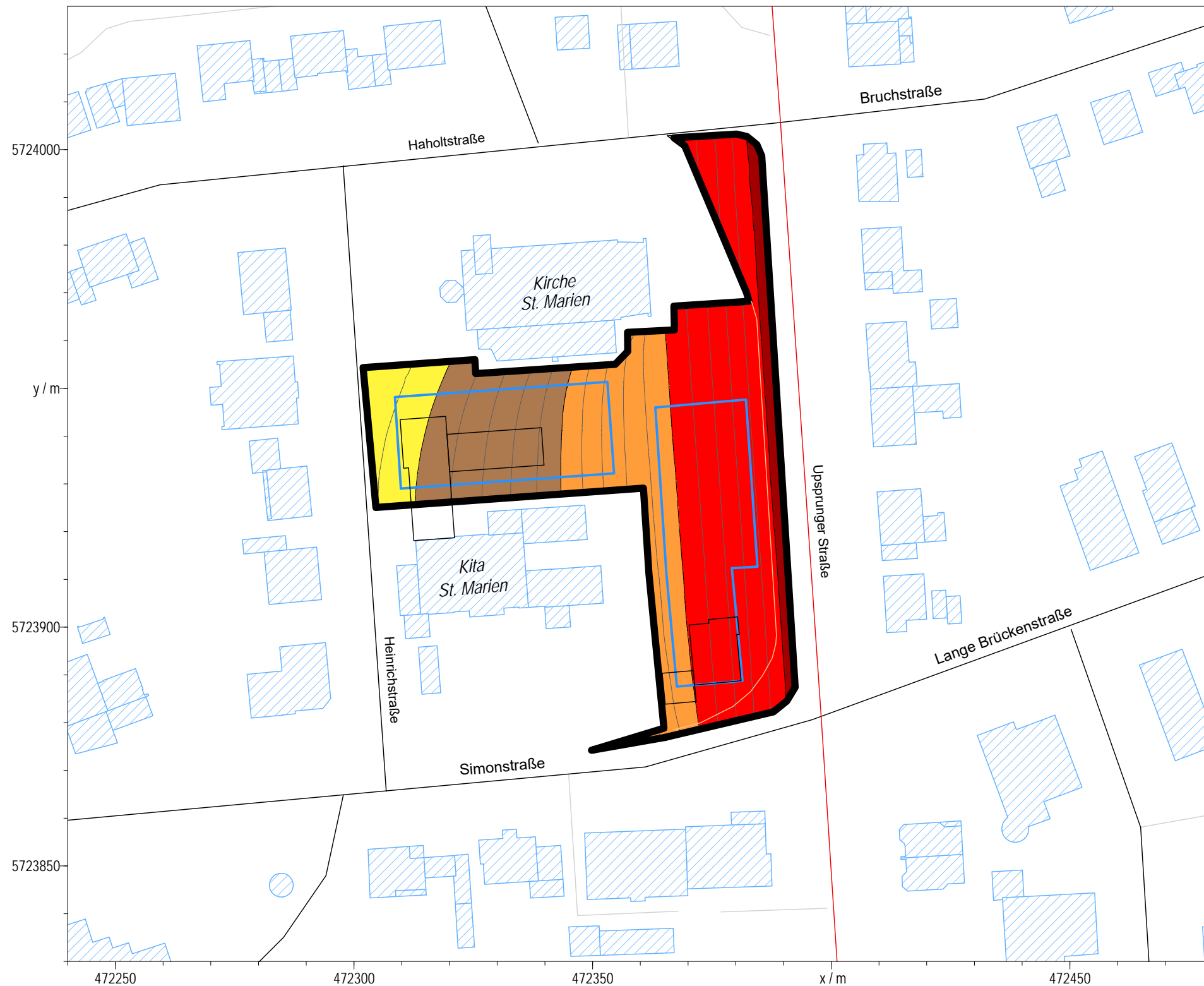


06.12.2024

Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Geräusch-Immissionen Straßenverkehr / Tag / 1.OG



Anlage 3, Blatt 3  
IS-US-BI 24/2



Flächen gleicher Klassen  
des Beurteilungspegels

	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024

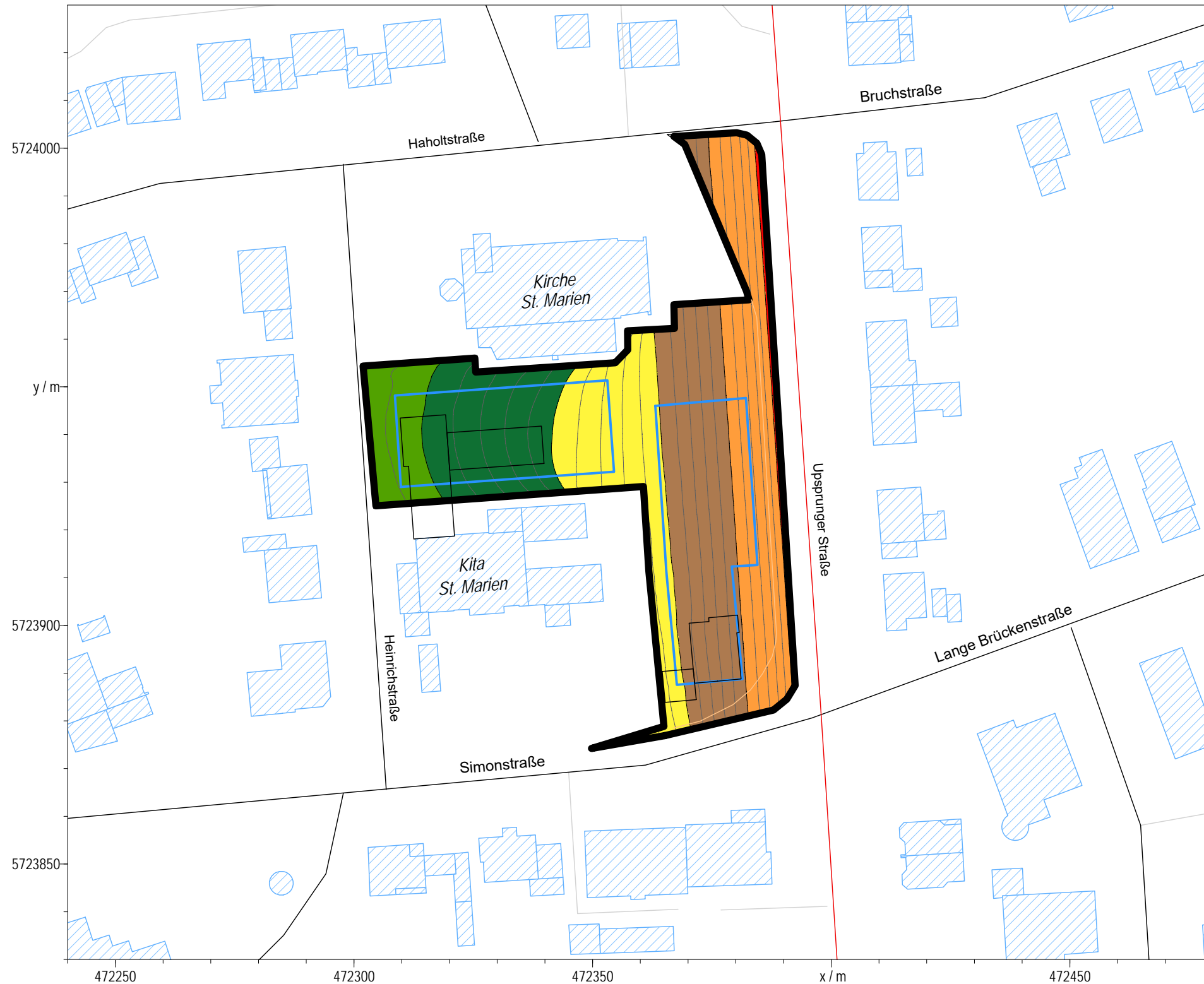


06.12.2024

Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Geräusch-Immissionen Straßenverkehr / Tag / 2.OG



Anlage 3, Blatt 4  
IS-US-BI 24/2



Flächen gleicher Klassen  
des Beurteilungspegels

	≤	35 dB(A)
	≤	40 dB(A)
	≤	45 dB(A)
	≤	50 dB(A)
	≤	55 dB(A)
	≤	60 dB(A)
	≤	65 dB(A)
	≤	70 dB(A)
	≤	75 dB(A)
	≤	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024

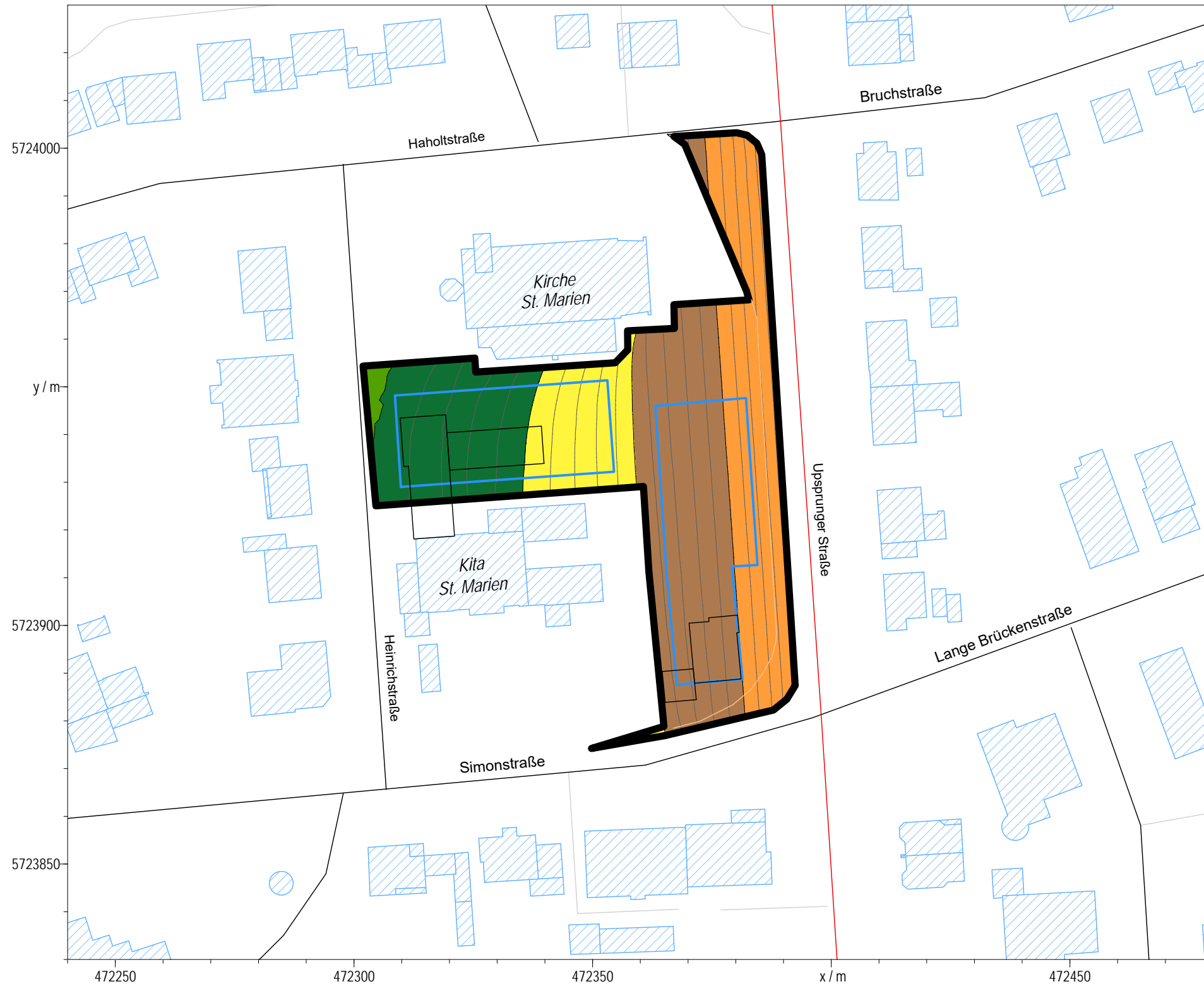


06.12.2024

Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Geräusch-Immissionen Straßenverkehr / Nacht / EG



Anlage 3, Blatt 5  
IS-US-BI 24/2



Flächen gleicher Klassen  
des Beurteilungspegels

	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024

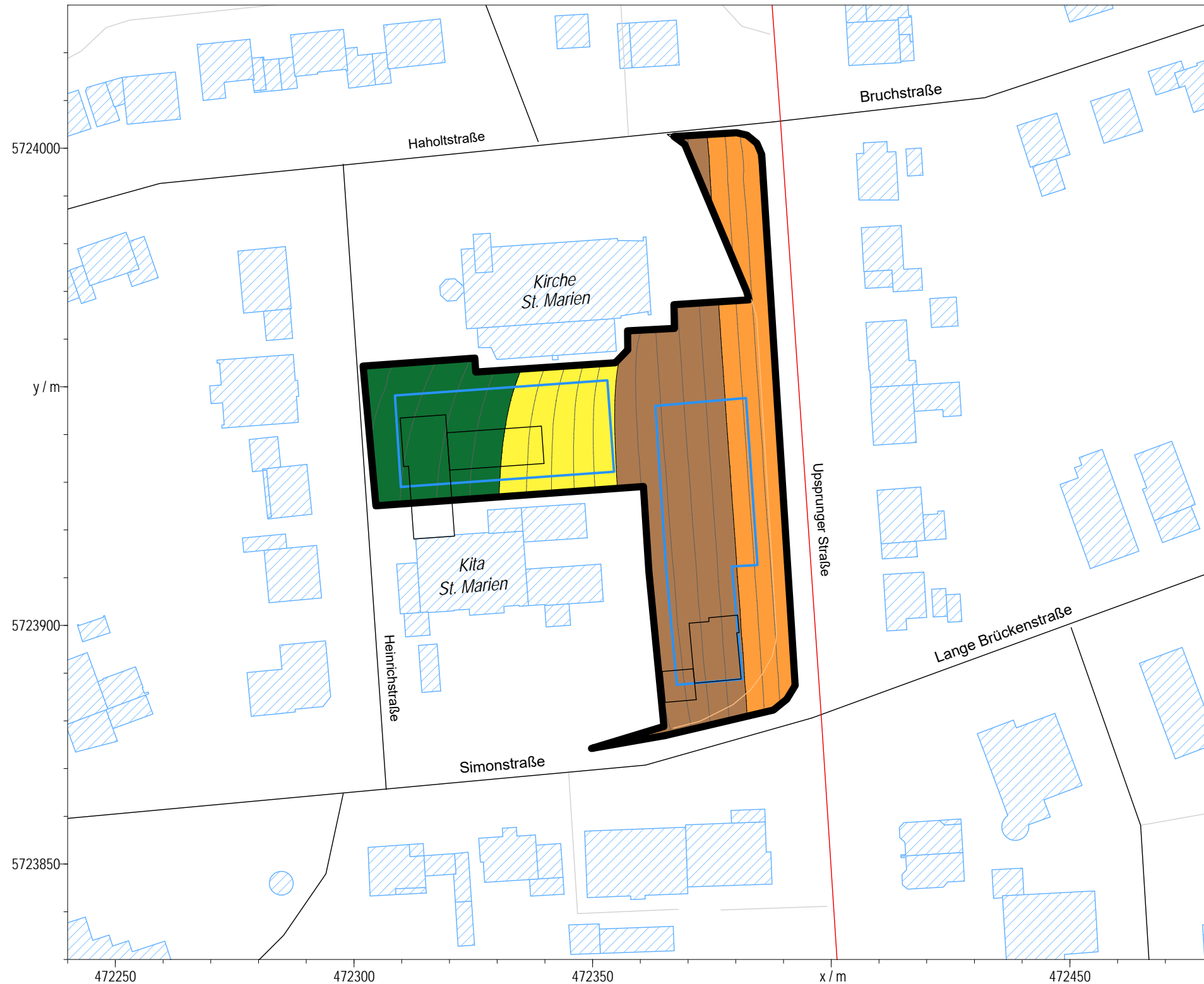


06.12.2024

Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Geräusch-Immissionen Straßenverkehr / Nacht / 1.OG



Anlage 3, Blatt 6  
IS-US-BI 24/2



Flächen gleicher Klassen  
des Beurteilungspegels

	<=	35 dB(A)
	<=	40 dB(A)
	<=	45 dB(A)
	<=	50 dB(A)
	<=	55 dB(A)
	<=	60 dB(A)
	<=	65 dB(A)
	<=	70 dB(A)
	<=	75 dB(A)
	<=	80 dB(A)
	>	80 dB(A)

Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024



06.12.2024

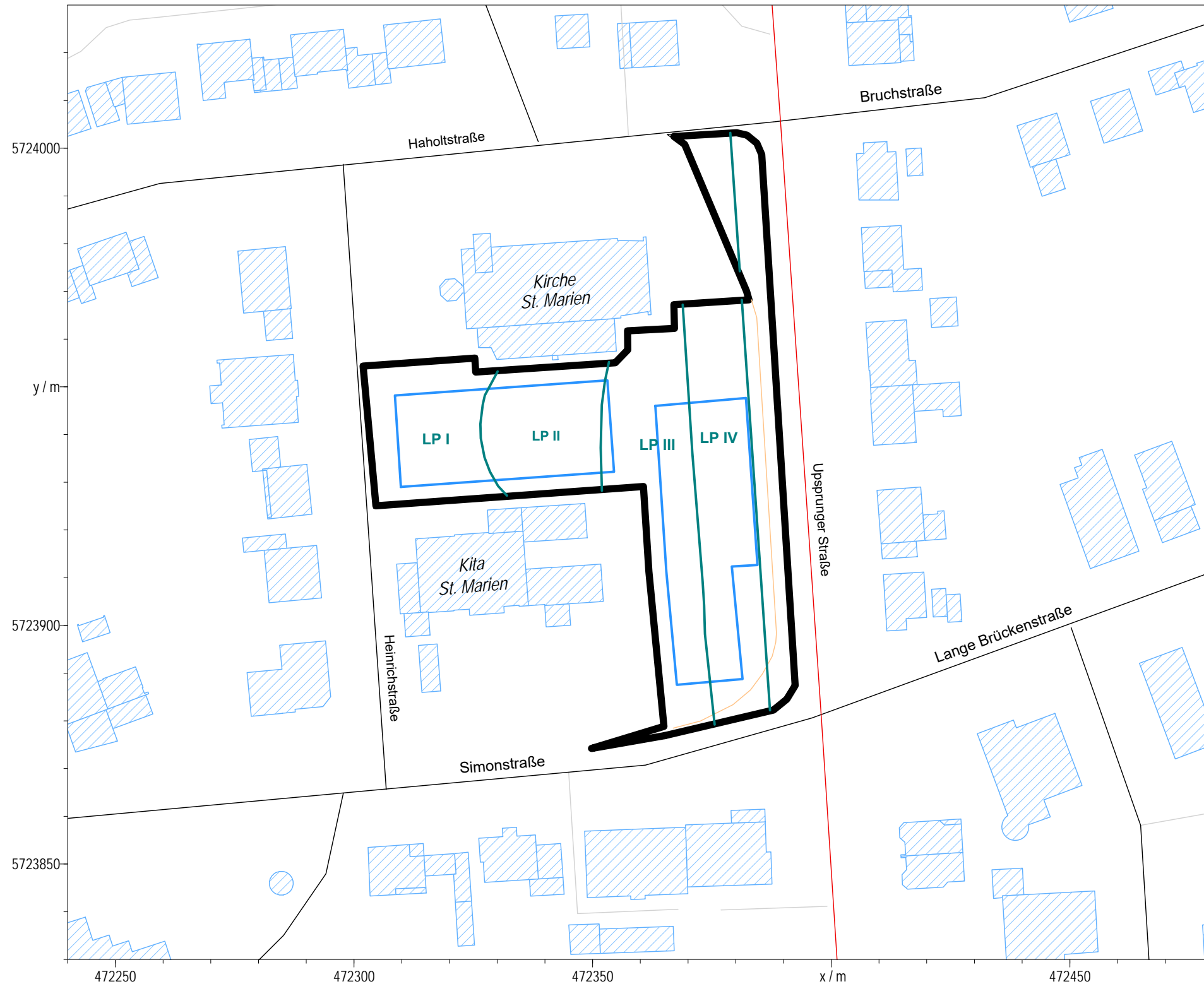
Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Geräusch-Immissionen Straßenverkehr / Nacht / 2.OG



Anlage 4, Blatt 1  
IS-US-BI 24/2

Legende

- Straße
- Radweg, Fußweg, Zufahrt
- Grenze Änderungsgebiet
- Baufläche
- Grenze Verkehrsfläche
- Gebäude
- Straße /RLS-19
- Grenze des Lärmpegelbereiches nach DIN 4109
- LP Lärmpegelbereich



Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024



06.12.2024

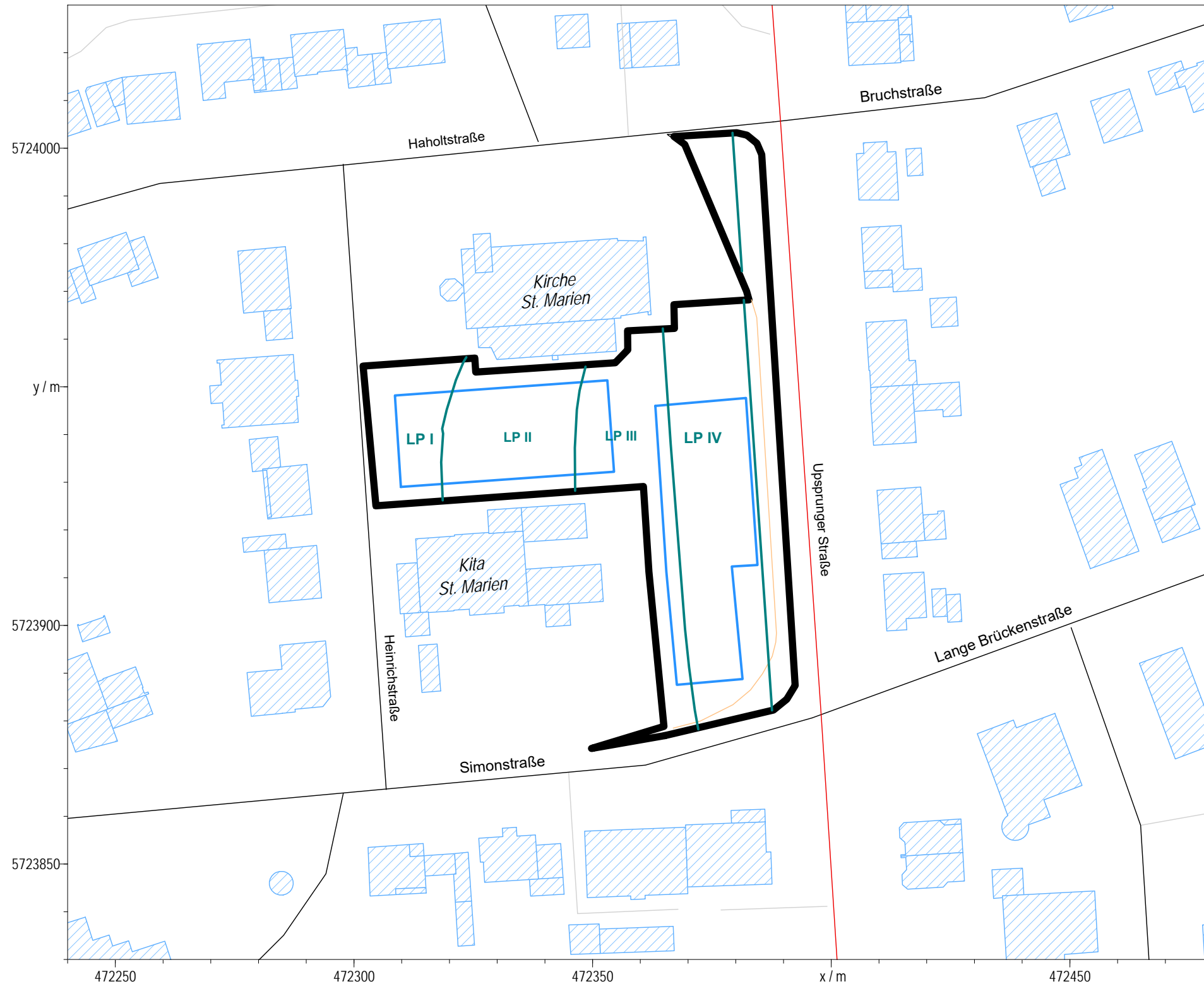
Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 / EG



Anlage 4, Blatt 2  
IS-US-BI 24/2

Legende

- Straße
- Radweg, Fußweg, Zufahrt
- Grenze Änderungsgebiet
- Baufläche
- Grenze Verkehrsfläche
- Gebäude
- Straße /RLS-19
- Grenze des Lärmpegelbereiches nach DIN 4109
- LP Lärmpegelbereich



Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024



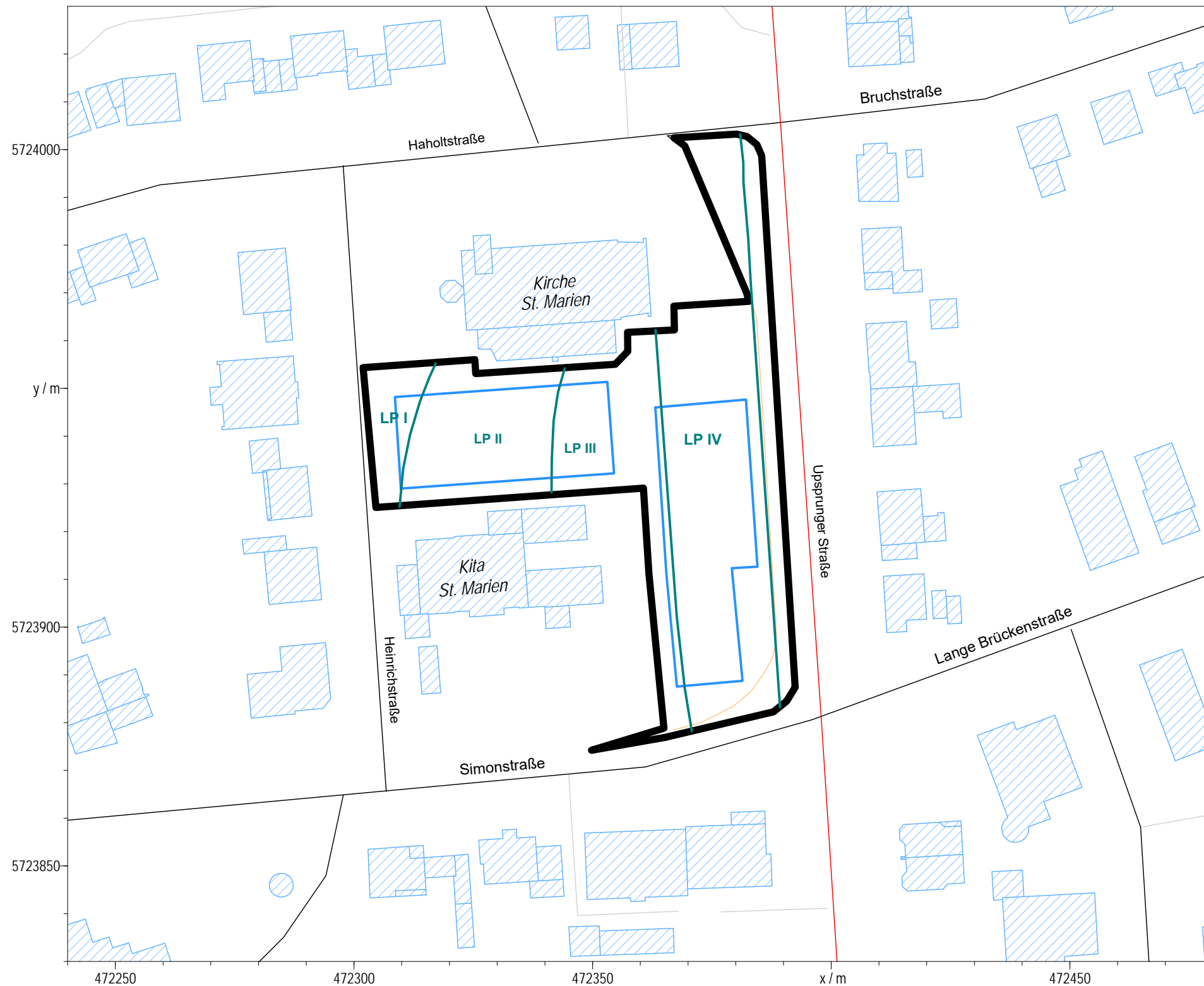
06.12.2024



Anlage 4, Blatt 3  
IS-US-BI 24/2

Legende

- Straße
- Radweg, Fußweg, Zufahrt
- Grenze Änderungsgebiet
- Baufläche
- Grenze Verkehrsfläche
- Gebäude
- Straße /RLS-19
- Grenze des Lärmpegelbereiches nach DIN 4109
- LP Lärmpegelbereich



Geobasisdaten der Kommunen  
und des Landes NRW  
© Geobasis NRW 2024



06.12.2024

Salzkotten / Bebauungsplan Nr. 2 "Schulte Land": 5. Änderung  
Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 / 2.OG